

# zfsö

## ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALÖKONOMIE

- Elmar Altvater **3** Die Finanzkrise ist eine Systemkrise des Kapitalismus
- Norbert Olah, Thomas Huth, Dirk Löhr **13** Geldpolitik mit optimaler Zinsstruktur
- Ferdinand Wenzlaff **23** Vorschlag für ein Paradigma einer Kreditgeldwirtschaft und neuen Kredit- und Geldpolitik
- Helmut Creutz **30** Negativzinsen erfordern eine Geldumlaufsicherung
- Thomas Betz **38** Keynes' Bancor-Plan reloaded
- Fabian Thiel **50** Land, Energie und Klima – Geosphären als Gemeinschaftsgüter im Sinne von Elinor Ostrom und Peter Barnes?
- Fritz Andres **62** Nach der Klimakonferenz von Kopenhagen
- 65** Bücher – Bericht – Personalie Veranstaltungen

# Land, Energie und Klima – Geosphären als Gemeinschaftsgüter im Sinne von Elinor Ostrom und Peter Barnes?

Fabian Thiel

Die Vergabe des (Co-)Nobelpreises für Ökonomie im Jahr 2009 an Elinor Ostrom könnte eine Reanimation der Diskussion um Allmendegüter bewirken. Ostrom hat, sehr allgemein gesprochen, Regeln für „Common Pool/Common Property Resources“ (Allmenderessourcen (AR) oder auch Gemeinschaftsgüter genannt) erarbeitet.<sup>1</sup> Nachfolgend werden die Herausforderungen, Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch de facto Hemmnisse für die Bildung von Gemeinschaftsgütern innerhalb ausgewählter Geosphären – Lithosphäre, Atmosphäre, Pedosphäre, Hydrosphäre und Anthroposphäre – aufgezeigt. Anschließend werden Vorschläge für eine „Wiederaneignung der Gemeinschaftsgüter“<sup>2</sup> in jenen Geosphären durch innovative Boden-, Energie- und Klimapolitiken unterbreitet.

## 1 Einleitung

Erforderlich sind für die Generierung von Gemeinschaftsgütern/Allmenderessourcen vor allem geistige Werkzeuge und fundiertes Wissen um die Funktionsweise selbstverwalteter Institutionen zu ihrer Regulierung. Gemeinschaftsgüter sind in allen oben genannten Geosphären zu finden. Sie sind allerdings zu ihrer Dauerhaftigkeit und Reichweite auf umfangreiche Steuerungen durch Recht, Ökonomie, Sozial-, Geo- und Informationswissenschaften angewiesen. Ostrom unterscheidet hierbei im Wesentlichen drei Ebenen:

- Die Ebene der Verfassung (constitutional choice rules): Gemeint sind grundlegende, langfristig wirkende Entscheidungen. Beispiele: Privatheit versus Öffentlichkeit von Gütern; Common Property Regelungen auf der Verfassungsebene; Schaffung und Veränderung von Eigentumsrechten (z. B. die Transformation von Privateigentum zurück

in öffentliches Gemeineigentum<sup>3</sup> und umgekehrt; Ermöglichung des Zugangs zu Wissensallmenden („knowledge commons“) durch „public domain“; Verfahren zur Regelaufstellung.

- Die Ebene der kollektiven Wahlhandlungen (collective choice rules): Strategische Programme und Leitlinien für Allmenderessourcen; Kompetenzverteilung im Management und die Ausgestaltung der Steuerung sowie
- die Ebene der laufenden Prozesse (operational rules): Dies sind Regelungen für Transformationen und Transaktionen sowie Abstimmungsverfahren unter den Ressourcennutzungsakteuren. Beispiele: Aneignung und Nutzung von Gemeinschaftsgütern; ihre Bereitstellung, z. B. durch Trusts, Treuhandinstitutionen, Allmenden oder Genossenschaften; ihre Überwachung und vor allem Durchsetzung durch Treuhänder, durch die Wirtschaft (z. B. durch Kapitalgesellschaften) oder den Staat durch öffentliche und/oder gemeinnützige Unternehmungen.<sup>4</sup>

Die Ausgestaltung der Nutzung von Gemeinschaftsgütern ist sehr vielfältig und detailliert. Ihre Organisation erfordert eine interdisziplinäre Betrachtung. Eine typische Sichtweise der neo-institutionalistischen Ökonomie ist es, als Voraussetzungen und Bedingungen für eine erfolgsorientierte und zielgerichtete Kooperation zwischen erfolgs- und eigennutzorientierten Akteuren private Verfügungsrechte voranzusetzen oder – beim Fehlen jener Rechte – eben diese Privatrechte zu fordern.<sup>5</sup> Der neoinstitutionalistische Lösungsvorschlag zur Verhinderung von Übernutzung und/oder Ressourcenverschwendung lautet: Etablierung und Absicherung von (flexiblen, vorrangig privaten) Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrechten. All diese Rechte würden – so die Theorie – zu Investitionen ermuti-

gen, wenn und solange die Aneignung von Erträgen und die Möglichkeit ihrer privatnützigen Veräußerung sichergestellt sind.

Die Beschäftigung mit einem Recht der Gemeinschaftsgüter ist hingegen eine ausgesprochene methodische und spannende Querschnittsaufgabe, die mehrere Wissenschaftsdisziplinen vereint und sich nicht bloß auf eine „Eigentumsdiskussion“ beschränkt. Vor allem macht die Auseinandersetzung mit Allmenderessourcen die Rolle des Rechts als Sozialwissenschaft deutlich, die bei der Suche nach der besten Lösung gesellschaftlicher Probleme auch und vor allem auf die Erkenntnisse der Ökonomie und der Natur-/Umweltwissenschaften angewiesen ist. Ostrom nennt als Beispiel die „Bewahrung des Klimas“: Statt sich ausschließlich auf Klimaabkommen zu verlassen, tut mehr lokale, dezentrale Aktivität Not – gemeint hier vor allem als Kooperation auf verschiedenen Ebenen – sowie eine bessere Zusammenarbeit der Ökonomen, Politologen und Umweltwissenschaftler.<sup>6</sup>

Ein zukunftsfähiges Ressourcenmanagement für das Geosystem Erde kann mithin auch nach

Ostrom'scher Interpretation nur unter Betrachtung sämtlicher Geosphären und ihrer jeweiligen Geeignetheit als Gemeinschaftsgüterträger analysiert werden.<sup>7</sup> Denn Allmenderessourcenmanagement bezweckt eine intelligente, stabile, effiziente, Naturraum schonende und Kulturraum gerechte Nutzung sämtlicher Grundflächen und Rohstoffquellen („Landmanagement“<sup>8</sup>). Das Management von Land ist somit zugleich sozial- und naturverträgliche Boden-, Geld-, Energie- und Klimapolitik.

Ein intelligentes Ressourcenmanagement, das sich durchaus auch – aber nicht nur – auf neuere und bereits seit langem vorliegende, aber reanimationsfähige Anregungen aus der Allmende-Forschungsliteratur stützt, bedarf für seine Planaufstellung umfassender geologisch-lagerstättenkundlicher Erkenntnisse über die „Schatzkammer Erde“ und die komplizierte Entstehung sämtlicher lithosphärischer Rohstoffe. Nötig ist also zunächst einmal ein Überblick über die Rohstoffquellen, um anhand von Katastern Pläne für eine System erhaltende (Allmende-)Nutzung konzipieren zu können.

Ein intelligentes globales Ressourcenmanagement hat in erster Linie folgende Analysen vorzunehmen:

- Umweltbelastung (Flächeninanspruchnahme, Reliefveränderung durch Bergbau, Nutzungskonflikte in sämtlichen Geosphären);
- Verfügbarkeit sämtlicher (Energie- und Industrie-)Rohstoffquellen hinsichtlich der institutionellen Absicherung von Eigentums- und Verfügungsrechten;
- Preis- und Verbrauchsentwicklung speziell von Energierohstoffquellen (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran);
- Partizipationsmöglichkeit der Gemeinwesen an den Erträgen aus sämtlichen Rohstoffquellen durch lokale, regionale, nationale und internationale Initiativen für eine „Wiederkehr der Commons“ in Gestalt von Trusts, Fonds, Allmenden oder anderen Commons-Konstruktionen, die den Zugang, die Teilhabe, den Austritt und die Redistribution der Erträge dieser organisatorischen Träger von Gemeinschaftseigentum regeln;
- Strategien zur Wiedernutzbarmachung beendeter, „erschöpfter“ Lagerstätten und Bergwerke (Bergbaufolgelandschaften, Brachflächenrecycling und Renaturierung) sowie zum stofflichen Recycling.

Eine außerordentlich interessante verfassungsrechtliche und eigentumspolitische Aufgabe wird weltweit in den nächsten Jahren die Analyse sein, welche alternativen eigentumsrechtlichen

Arrangements zur Bildung (bzw. Aneignung) von Gemeinschaftsgütern in den Geosphären in Frage kommen.<sup>9</sup>

Eigentumspolitischer Rahmen	„Shared Goods“: Gemeinschaftsgüterbildung durch Gemeineigentum, Gemeinschaftseigentum (Teileigentum, Miteigentum) und Gemeinwirtschaft
Auswahl der geeigneten Aneignungsstrategie	Prüfung der Eigentumsaneignungsstrategien, z. B. durch öffentliche Versteigerung an die Meistbietenden und anschließende Verpachtung des Gemeinschaftsgutes z. B. durch Erbbaurecht
Institutioneller Rahmen	Analyse der geeigneten öffentlichen Institution des Gemeinschaftsgutes (z. B. durch öffentliche Unternehmen oder private Kapitalgesellschaften)
Zweck der Vergemeinschaftung/ Überführung in Gemeineigentum/ Überführung in Gemeinschaftseigentum	Gemeineigentum und vor allem Gemeinwirtschaft; privates Gemeinschaftseigentum, Privateigentum; Erbbaurecht
Gesetzgebungsverfahren	Prüfung der Gesetzgebungskompetenzen in den Verfassungen und im untergesetzlichen Recht zur Bildung von privaten Gemeinschaftsgütern (z.B. Trust-Gesetze) oder von öffentlichem Gemeineigentum per Verfassungsrecht
Organisationseinheiten	Prüfung der geeigneten Organisation; Beispiele: Sozialgemeinschaften, Landesgemeinschaften, Vereine, Stiftungen, Allmenden oder Treuhänder als institutionelle Träger der Gemeinschaftsgüter, ohne indes die marktwirtschaftliche Organisation zu beeinträchtigen und ohne das Privateigentum abzuschaffen

Tabelle 1: Gesetzgebung und Institutionen für Gemeinschaftsgüter

## 2 Lithosphäre als Gemeinschaftsgut

Die Lithosphäre beinhaltet die wirtschaftlich interessantesten Ressourcen, primär die mineralischen Rohstoffe (Energie- und Nichtenergierohstoffe). Sie ist gewissermaßen das Warenlager der Energy-Commodities, welche Begehrlichkeiten der Förderländer, ihrer Staatskonzerne und der transnationalen Rohstoffkonsortien wecken. Gefragt sind (Edel-)Metalle, deren Erze und Legierungen ebenso wie die (fossilen) Energieträger. Die Erträge aus den lithosphärischen Rohstoffquellen bezeichnet man auch als „Rohwaren“. Mit zu diesen Waren rechnen selbstverständlich die in

Raffinerien weiterverarbeiteten Produkte wie etwa Benzin.

Da sämtliche dieser Stoffe körperliche Gegenstände sind, kann man sie liefern, mit ihnen handeln, Verträge über sie schließen und nach Bezahlung des Kaufpreises sowie erfolgreicher Lieferung das private Eigentum an ihnen erlangen.<sup>10</sup> Da Erdöl an den Börsen hauptsächlich als Termingeschäft über Future- und Terminkontrakte gehandelt wird, sehen Anleger hierin eine gewinnträchtige Spekulationsmöglichkeit. Sie verdienen an den Preisdifferenzen, „ohne jemals auch nur eine Tonne Öl physisch zu erwerben, um sie zu verarbeiten“. Ein Drittel des Erdöl-

preises geht auf das Konto dieser Spekulanten – im wahrsten Sinne des Wortes. Klar ist damit, dass der Erdölpreis in New York, London und Singapur an den dortigen Rohwarenbörsen fixiert wird, weniger ausschließlich durch die OPEC wie noch in den 1970er Jahren und schon gar nicht durch das Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage.<sup>11</sup>

Der Rohölpreis beeinflusst sowohl den Heizöl- und Gaspreis als auch den Elektrizitätspreis im Großhandel. Vor allem mit den Energierohstoffen wird denn auch derzeit ein weltweites „Energie-Monopoly“ gespielt.<sup>12</sup> Doch wie sicher ist die Versorgung mit diesen Rohstoffen? Ist die Abhängigkeit der Empfängerländer von einigen wenigen Rohstoffförderländern nicht fraglos prekär? Schließlich liegt der größte Teil der weltweit nachgewiesenen Erdölreserven in politisch höchst instabilen Regionen. Es handelt sich um durchweg autokratisch administrierte Länder, in deren Bevölkerung sich die Unzufriedenheit schon seit langem besorgniserregend potenziert. Vordergründig profitieren die Menschen in den Förderstaaten von dem Reichtum, den der Export des „Exkremments des Teufels“ mit sich bringt. Hinter der Staatskulisse indes wird den Einwohnern regelmäßig nicht zuletzt die politische Mitbestimmung versagt: Zwei Drittel der 34 Erdöl exportierenden Nationen verfügen über keine demokratische Staatsorganisation (good governance), die Voraussetzung ist für ein intelligentes Allmende-Ressourcenmanagement.

Es gibt weltweit betrachtet nur wenige Förderstaaten-Regierungen, die die Erträge etwa aus der Erdölförderung für die Belange ihrer Gemeinwesen durch windfall profits, royalties, Steuern oder Dividenden der Bergbauunternehmen abschöpfen und damit die Bedeutung der Rohstoffförderung für ihre Bewohner unterstreichen. Im Regelfall gilt der umgekehrte Befund: Die Bevölkerung geht leer aus. Auf eine einfache Formel gebracht lässt sich resümieren: Reiche Böden – Arme Bevölkerung. Rohstoffexportabhängige Staaten wie der Kongo, Surinam oder Sierra Leone schrumpfen volkswirtschaftlich betrachtet. Ihnen fehlt der Druck, sich weiterzuentwickeln, Institutionen für eine good governance einzurichten und ihren nationalen Behör-

denapparat verlässlich (d. h. in erster Linie korruptionsfrei) zu organisieren.<sup>13</sup>

Beispiel „BRIC“: Die BRIC-Staaten – Brasilien, Russland, Indien und China – werden voraussichtlich in 40 Jahren zusammen ein höheres Sozialprodukt aufweisen als die G7-Staaten. Sie sind somit „emerging economies“. Damit steht die Rohstoffnachfrage der Weltwirtschaft derzeit am Beginn einer neuen Wachstumskurve.<sup>14</sup> Interessant ist, dass Ressourceninanspruchnahme und -effizienz sowie Energiepolitik aus politischer Sicht durchaus als aktuelle und drängende Aufgabenfelder erkannt werden, welche neue driving forces beinhalten. Eine solche driving force stellt die Beschäftigung mit Gemeinschaftsgütern dar, die wie bereits erwähnt mit der Nobelpreisvergabe an Elinor Ostrom eine gewisse Renaissance erleben könnten.

Grund und Boden (Grundflächen; „Land“) ist ein wichtiger Bestandteil der Lithosphäre. Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Zugleich erfüllt er essenzielle sozial- und gesellschaftspolitische Funktionen, die sich in einem bodenpolitischen Interventionssystem darstellen lassen:

- Überwindung der institutionellen Schwäche der Staaten für die Durchsetzung einer Politik der Grundflächen- und Ressourcenschonung;
- Generierung einer strategischen Grundstücksreserve der öffentlichen Planungsträger, privaten Vereine und (Wohn-/Gewerbe-)Allmenden;
- Initiierung alternativer gemeinwirtschaftlicher Flächenaneignungskonzepte (Zweck: Förderung von Bodenfonds, Stiftungen, Bauvereinen, Baugemeinschaften und Genossenschaften);
- Weitere zentrale bodenpolitische Strategien sind<sup>15</sup>: Steuerung der Grundflächennutzung durch Einwirkung auf die privaten Nutzungsentscheidungen<sup>16</sup>, auf die Marktwertermittlung sowie auf die Bodenverteilung (Eigentümerstruktur<sup>17</sup>, Vorkaufs- und Ankaufsrecht; Bodenwertsteuer).

Beispiel Allmende: Die Miteigentümer der Wohn- und Gewerbeallmende Wulfsdorf bei Hamburg organisieren ihr Gemeinschaftsgut Grundstück mit Hilfe von Gestaltungs- und Nutzungsordnungen. Durch diese Regeln, die eine Orientierung für das gemeinschaftliche Zusammensein

geben müssen – ohne hierbei allzu starr zu sein – verpflichten sich die Miteigentümer zur gegenseitigen Rücksichtnahme und dazu, bei ihren jeweiligen Handlungen die Auswirkungen auf die anderen Miteigentümer zu kalkulieren. Vor- und Ankaufsrechte des Allmende Wulfsdorf e. V. stellen die Projektgebundenheit der Eigentümergemeinschaft sicher (Kontrolle bei der Eigentumsveräußerung) und schöpfen private Wertentwicklungen beim Verkauf eines Miteigentumsanteils zu Gunsten der Allmendegemeinschaft ab. Die Eigentümer und Mieter müssen dem Verein beitreten.<sup>18</sup>

Beispiel Zusammenspiel von Verein/Stiftung/GmbH: Lokales Handeln zu Gunsten des Erhalts eines Gemeinschaftsgutes – in diesem Fall: die mehr als 5.000 ha Flächen der Lüneburger Heide – wird durch den Verein Naturschutzpark gewährleistet. „Schutz und Entwicklung der Gesamtgefilde“ werden insgesamt durch eine Kombination aus Verein, Stiftung (Geschäftsführung) und GmbH (Erwerbswirtschaft) erledigt. Das Kapital zur Erhaltung des Gemeinschaftsguts Lüneburger Heide setzt sich aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Erbschaften und öffentlichen Fördermitteln zusammen.<sup>19</sup> Die Bewahrung von Gemeinschaftsgütern ist stets auf Kooperation, Regelsetzung, die Kombination verschiedener Rechtsformen und somit auf das Ausbalancieren von Rationalitäten angewiesen.

### 3 Atmosphäre und Biosphäre als Gemeinschaftsgut

Die Atmosphäre liefert den Sauerstoff und andere „air products“ wie Edelgase, bei denen im Gegensatz zum Sauerstoff sehr wohl Zugangs- und Nutzungsprobleme auftreten können. Der Luftraum einschließlich seiner Partikel zählt einerseits zum jeweils darunter liegenden Staatsgebiet. Andererseits stellt die Luft jedoch ein grenzüberschreitendes Medium par excellence dar. Die Atmosphäre – insbesondere die Ozonschicht – verkörpert daher eine gemeinsame Ressource, ein Gemeinschaftsgut ersten Ranges.<sup>20</sup> Mit Bestandteilen der Atmosphäre kann seit neuestem gehandelt werden (s. dazu das „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz“ aus dem Jahr 2004).

Der Emissionshandel ist ein durch den Staat konzipiertes Bewirtschaftungssystem, bei dem das öffentliche Gut Luft für die handelsbetroffenen Anlagen limitiert wird und gleichsam mit einer Sozial- und Naturpflichtigkeit belegt wird. Derzeit wird im Namen der internationalen Klimaschutzpolitik (s. dazu vor allem das Protokoll von Kyoto zur Reduzierung von „Treibhausgasen“<sup>21</sup>) gehandelt. Wer eine Emissionsberechtigung hat – beispielsweise ein Eigentümer, etwa ein Privatunternehmen – verfügt damit über ein temporäres Nutzungsrecht an dem Gemeinschaftsgut Luft, das er bislang umsonst nutzen konnte und nun verwerten oder verkaufen kann.<sup>22</sup> Dieses Handelssystem ist durchaus weiterentwicklungsfähig: Barnes schlägt den Verkauf der Verschmutzungsrechte an Meistbietende durch Trusts und die Verteilung der Einnahmen (Gemeinschaftsrente) an die Gemeinschaft vor. Bei diesem Modell bleibt es de facto aber bei der Zuweisung von privaten Eigentumsrechten – „über Coases Vorschläge hinaus“ – und von Verschmutzungsrechten an dem Gemeinschaftsgut Atmosphäre.<sup>23</sup>

Zwischen der „Allmende Luft“ und dem – teilweise privatisierten – Wald als Bestandteil von Bio- und Pedosphäre gibt es interessante Verzahnungen, wenn man etwa die Bemühungen um eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen durch die Ausschöpfung der Speicherleistung der Wälder untersucht. Hepperle weist auf Ungleichbehandlungen unter den Eigentümern im Sinne von „Kyoto-Wald“ und „Nicht-Kyoto-Wald“ hin und fragt: Wem sollen die Rechte an Senkenleistungen, die mit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung verzahnt sind, gehören – dem Staat (als Kyoto-Vertragspartner) oder den einzelnen privaten Waldeigentümern? Wer bezahle für eine durch Klimaveränderungen verursachte Veränderung von Temperatur und Wasserhaushalt und für die erforderliche Waldpflege? Notwendig sind langfristige Nutzungskonzepte, eine Berücksichtigung der Risiken und ein Vorteilsausgleich der Eigentümer, bei denen der Parzellen bezogene Emissionshandel ankommt. Im Ergebnis erhalten Jungwaldeigentümer einen Anreiz, Waldbestände erst nach 80 – 200 Jahren zu ernten, während Altwaldeigentümer bei klein-

sten Eingriffen in die Waldsubstanz zur Kasse gebeten werden.<sup>24</sup>

Beispiel Lao PDR (People's Democratic Republic)/Laos: Laos ist Teilnehmerland der „REDD“-Initiative. „REDD“ bedeutet „Reduced emissions from deforestation and forest degradation“. Hinter diesem recht irreführenden Projekttitel verbirgt sich ein System der Kompensation für das Nicht-Abholzen von Wald, um dessen Treibhausgas-Speicherkapazität zu gewährleisten und mithin für das internationale „carbon trading“ zu erhalten.<sup>25</sup> Der Verdacht liegt nahe, dass dieses REDD-Projekt lediglich einen der mittlerweile zahllosen Versuche darstellt, unter dem Deckmantel des „Klimawandels“ Einnahmequellen aus dem Emissionshandel (carbon credits) zu generieren. Trotz REDD-Projektansatz verleast und konzessioniert die Regierung von Lao PDR nach wie vor die fruchtbaren und unter Senkenleistungsgesichtspunkt wertvollsten land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Dies geschieht derzeit vornehmlich an chinesische, vietnamesische, thailändische und koreanische Firmen. Das Schlagwort vom „Ausverkauf von Laos“ macht bereits die Runde, denn jedes Jahr gehen 134.000 ha ökologisch hochwertiger Forstgebiete teilweise auch durch „illegal logging“ verloren. Deforestationen sind weithin im Land sichtbar. Die ökonomischen Rationalitäten, die zur ungehemmten Entwaldung in Laos führen, sind augenscheinlich gewichtiger als nachgerade rührig anmutende Versuche zur Beeinflussung des „Klimawandels“ via Anreizsetzung und Handelsmechanismen. Zwei bis drei Millionen ha Landfläche – 15 Prozent des Staatsgebiets – sind bereits verleast oder durch Konzessionen auf bis zu 70 Jahre verpachtet für Reis-, Eukalyptus-, Akazien-, Kautschuk-, Zuckerrohr- und Maniokanbau. Konzessionäre kommen überdies aus Malaysia, Japan und Indien. Zwar wurde das Verleasen des Bodens auf Druck einheimischer Bauern hin vorläufig gestoppt. Doch laotische Politiker verpachten die wertvollsten Flächen weiterhin, gewissermaßen „auf private Rechnung“.<sup>26</sup> Das Bodenrecht ist weithin unklar und die Nutzungsrechtsverhältnisse für die Naturressourcen sind undurchsichtig.

Beispiel: Kambodscha. In Kambodscha findet die Deforestation im Wesentlichen über „Econo-

mic Land Concessions“ (ELC) statt, die die rechtliche Grundlage für die ausländischen Direktinvestitionen (Foreign Direct Investments – FDI) bilden. Die Laufzeit der ELC von 99 Jahren – mit Verlängerungsmöglichkeit – ist entschieden zu lang bemessen. 30 Jahre erscheinen rechtlich angemessen und ökonomisch vernünftig zu sein. Zudem kommen ELC bevorzugt für Kautschukplantagen (rubber plantations), für Biomasse, Biotreibstoff und für Eukalyptusanbau zum Einsatz, für die das Land vor der Nutzung infrastrukturell erst einmal vorbereitet werden muss. Dafür hat sich der euphemistische Begriff „Land Clearance“ eingebürgert.<sup>27</sup> Jenes Land Clearance verursacht regelmäßig hohe ökologische und soziale Kosten. Die zwischen Konzessionär und zuständiger Behörde ausgehandelten Verträge sind zudem kaum überprüf- und einsehbar.<sup>28</sup> Bis zum Jahr 2009 wurden offiziell 1 Mio. ha ELC vergeben, was 5,5 % der Landesfläche entspricht; für die FDI wird eine Gesamt-Fläche von rd. 300.000 ha angegeben.<sup>29</sup> Produktions- und Bodengenossenschaften befinden sich noch im statu nascendi in Kambodscha und werden derzeit als Organisationsform für Pfefferfarmer bzw. für die Tonförderung und Keramikherstellung diskutiert.

Nicht nur der Markt für Kautschuk boomt derzeit, der durch die beständige Nachfrage aus China befeuert wird. Global sind mittlerweile spezielle Commodity-Märkte entstanden, also die Handelsplattformen für Naturquellen („Energy Commodities“) und für Naturressourcen („Environmental Products“). Gehandelt werden dabei schon lange nicht mehr nur die klassischen Produkte wie Strom, Erdgas, Erdöl und Kohle. Neuerdings gesellen sich wie erwähnt Kohlendioxid-Produkte (Emissionsrechtehandel), erneuerbare Energiezertifikate sowie wetterbedingte Einflüsse (Wetterrisiken) als Handelsobjekte hinzu.<sup>30</sup>

#### 4 Hydrosphäre als Gemeinschaftsgut

Die Hydrosphäre beinhaltet das flüssige Grund-, Fluss-, See- und Meerwasser. Besonders beim grenzüberschreitenden Grund- und Flusswasser stellen sich seit jeher Verteilungs-, Nutzungs- und Zugangsfragen.<sup>31</sup> Derartige Probleme eines „weltweiten Wasserstresses“ zu lösen ist

die Aufgabe eines umfassenden Wassermanagements. Nicht selten entsteht beispielsweise dann ein Konflikt, wenn ein Fluss eine Demarkationslinie darstellt, die sich auf Grund geomorphologischer Verhältnisse permanent ändert.<sup>32</sup> Auch Seegebietsansprüche haben es eigentumsrechtlich in sich: So verursachen die Medianlinien erhebliche Auswirkungen auf die territorialen Grenzlinien der Nordsee, mit allen Implikationen für das Eigentum an Erdgas- und Erdöllagerstätten. Insbesondere die Untersuchung der mineralischen Rohstoffe der „Schatztruhe Ozean“ inklusive der im Meerwasser gelösten Minerale dürfte zu einem der Forschungsfelder der Zukunft werden.

Beispiel Erdgas- und Rohstoffförderung in der Arktis: Zwar soll ein „Arktischer Rat“ helfen, Verteilungskämpfe der fünf Arktis-Anrainerstaaten USA, Kanada, Russland, Norwegen und Dänemark um die wertvollen Rohstoffe (v. a. Erdöl, Erdgas, Molybdän, Blei und Zink) zu vermeiden. Dennoch steht die Arktis derzeit am Scheideweg zwischen nationalen Interessen und Kooperation der Anrainer auf der Basis bestehender Regelwerke. So möchte Dänemark bis 2014 im Auftrag seiner früheren Kolonie Grönland eine Forderung für polare Gebiete bei der UNO anmelden. Russland erachtet den Nordpol als zu seinem Territorium gehörig, wenn er durch den sog. „Lomonossow-Rücken“ mit der sibirischen Küste verbunden wäre. Allerdings beruft sich auch Dänemark auf die natürliche Verbindung des grönländischen Kontinentalsockels (Ozeanbodens) mit der Arktis. Territoriale Konflikte um die Rohstoffe am Nordpol sind somit heute bereits schon vorprogrammiert – vor allem dann, wenn der Nordpol in Zukunft eisfrei werden sollte.<sup>33</sup>

Das Interesse an den Ozeanen nebst den Meeresgebietsansprüchen ist damit erheblich. Doch was passiert mit Binnenstaaten, die keinen Zugang zu diesem Teil der Hydrosphäre haben und folgerichtig kein Nutzungsregime für sich reklamieren können? Wie verfährt man mit den Grenzseen, die Kondominien, also Gemeinschaftsgebiete sind, bei denen sich die Anrainer vertraglich über die Nutzungsanteile zu verständigen haben (Beispiele: Kaspisches Meer, Bodensee)? „Falls die Eigentumsfragen nicht mit ge-

genseitigem Übereinkommen gelöst werden, wird dies auf der Grundlage der Macht geschehen“, diagnostiziert Haggett.<sup>34</sup>

Derzeit sind daher vor allem internationale Partnerschaften (z. B. Übereinkommen) gefragt, um die zunehmenden Konflikte um Wasserrechte gleiches gilt für die Atmosphären-Verschmutzungsrechte – oder Mitnutzungsmöglichkeiten zu lösen. Mit derartigen Problemen befasst sich der Weltwasserrat als größter internationaler Dachverband für Organisationen und Institutionen der Wasserpolitik. Ein globales Wasserziel lautet dabei: Halbierung der Anzahl der Menschen ohne Zugang zu sauberem Trinkwasser und sanitärer Grundversorgung bis 2015. Gefordert wurde jüngst eine Internationale Eingreiftruppe zur Krisenprävention nach dem Vorbild der EU-Blauhelme, um die zunehmenden Wasserressourcenkonflikte konsensual in den Griff zu bekommen. Wie schwierig ein solches Unterfangen ist, illustriert der Schutz grenzübergreifender Binnengewässer außerhalb Europas. Erst nach jahrzehntelangen Verhandlungen einigte man sich 1997 auf ein UN-Übereinkommen, das Mitnutzungsgebote an dem Gemeinschaftsgut und Verbote der nachbarrechtlichen Schädigung enthält (Convention on the Law of the Non-navigational Uses of International Watercourses).<sup>35</sup>

Zu erwähnen ist außerdem das nationale Fischereimanagement. In Deutschland können beispielsweise mehrere (private) Fischereirechte zu einer Fischereigenossenschaft zusammengefasst werden, welche anschließend über das Eigentum an den Fischereirechten (Property Management of Fish Resources) gemeinschaftlich verfügt.

## 5 Pedosphäre als Gemeinschaftsgut

Pedosphärenschutz ist Bodenschutz im eigentlichen Sinne. Bodenschutz als Gemeinschaftsaufgabe wird gewiss nicht dadurch erleichtert, dass sich der Grund und Boden im Privateigentum befindet. Stets sind die (Poly-)Rationalitäten der Eigentümer zu berücksichtigen. Neben der Regelungs- und Lebensraumfunktion der Pedosphäre ist das Ressourcen-Augenmerk auf ihre Nutzungsfunktion für die Land- und Forstwirt-



schaft, Rohstofflieferungen sowie für Siedlung, Erholung und Verkehr zu richten. Denn in der Pedosphäre sind einige privat aneignungsfähige Rohstoffe domiziliert, die ihre Entstehung einer Anreicherung bei Verwitterungs- und Stoffumlagerungsprozessen zu verdanken haben.<sup>36</sup> Erwähnenswert ist in diesem Kontext die Verwitterung der Silikate, weil diese als Teile der Gesteine mit 79 Vol. % zum Aufbau der Erdkruste beitragen. Verwitterungsneubildungen sind außerdem Tonminerale und Aluminium (Al)- und Eisen (Fe)-Hydroxide. Verwitterungsbildungen von Silikatgesteinen sind Kaolin und Bentonit mit wichtigen Lagerstätten in den USA und in Westkanada mit der Hälfte der Weltförderung sowie Bauxit als wichtigstes Aluminiumerz.<sup>37</sup>

Als Wissenschaftszweig befasst sich die Bodenkunde auch mit den Gefahren, die mit einer etwaigen Akteurs-Fehlnutzung der Ressourcen der Pedosphäre verknüpft sind. Dabei stellt die Risikoabschätzung ein Element der Bodenbewertung dar. Die Verfügungsrechte an der Pedosphäre gehen indes nicht mit in diese Abschätzung ein. Inwieweit beeinflussen aber die vielfältigen Eigentumsformen am Grund und Boden die Inanspruchnahme der Pedosphäre? Ist ein solcher Einfluss überhaupt messbar? Wäre der Verbrauch der Ressource Boden weniger gravierend, wenn die Nutzung im Gemeinschafts-/Allmendeigentum erfolgte, d. h. ohne Eigennutz und Eigentümerbelieben? Am Beispiel der Agrarwirtschaft stellt sich die Frage: Wer nutzt welches Land und wie viel? Denn schließlich stellen fruchtbare, pedologisch wertvolle Grundflächen die Existenzgrundlage aller Menschen dar. Wie müsste folgerichtig die Inwertsetzung dieser Grundflächen organisiert sein, damit man von einer gerechten Pedosphärennutzung sprechen kann?

Eines steht fest: Beim fruchtbaren Ackerboden geht es derzeit global betrachtet mitnichten sozial- und naturverträglich zu. Einer wachsenden Bevölkerung und zunehmenden Ansprüchen stehen knapper werdende und übernutzte Landressourcen gegenüber. Hinzu kommt, dass viele Staaten Europas den Grund und Boden auf dem Territorium anderer Nationen für ihre eigenen Versorgungsziele in Anspruch nehmen. Raumbei-

spiele: Tomaten- und Salatbau für Frankreich im Senegal oder die Zucht von Krabben und Garnelen in indischen Aquakulturen für den Weltmarkt. Von dem Tomatenexport im Senegal profitieren lediglich drei (!) Großbauern (Aneignergruppe), denen die gesamten Agrar-Grundflächen im Atlantik-Delta des Senegal-Flusses mitsamt den Plantagen gehören. Diese drei Landeigentümer – zusammen mit Export- und Vermarktungsgesellschaften und nicht zuletzt internationalen Discountketten – sind die Nutznießer des Exports des Frischobstes nach Europa. Die Meerestierzuchtbecken im indischen Distrikt Nagapattinam befinden sich an Land und werden durch Kanäle mit Meerwasser versorgt. Diese äußerst lukrativen Aquakulturen haben jedoch zur Versalzung der umliegenden Reisfelder geführt. Die 600 Zuchtbecken im Bezirk gehören ebenfalls wie im Beispiel Senegal nur einigen wenigen Eigentümern. Der Großteil der übrigen Landwirte hingegen verlor wegen dieser Wasser-Problematik die Existenzgrundlage. Die kleine, unorganisierte Gruppe von Eigentümern (Akteuren) traf in diesem Fall unabhängige Entscheidungen über die Nutzung einer Allmenderessource.<sup>38</sup> Indien und Senegal setzen im Übrigen beide auf cash crops, also auf Devisen bringenden Nahrungsmittelexport – auf Anraten der Weltbank.<sup>39</sup>

## 6 Gemeinsame Strategien der Boden-, Energie- und Klimapolitik für die Gemeinschaftsgüterbildung

Wir erkennen an all diesen aktuellen Raumbeispielen unschwer: Von einer Bewirtschaftung der geogenen Rohstoffquellen und Grundflächen i. S. d. „Common Heritage of Mankind“ – also des gemeinsamen Erbes der Menschheit – sind die Erdenbürger noch weit entfernt. Denn die Tatsache, dass zukünftig verstärkt staatlich kontrollierte Unternehmen sämtliche Modalitäten der Nutzung von Rohstoffquellen bestimmen, bedeutet keineswegs per se eine zukunftsfähige Ressourcenförderung bzw. -versorgung. Erstens besteht ein unauflösbarer Zusammenhang zwischen dem Flächenmanagement und der Geo- bzw. Energiepolitik in Bezug auf die rechtlich-institutionellen Rahmenbedingungen. Zweitens beinhaltet Res-

sourcenmanagement mit der Unterkategorie Landmanagement einen Raum bezogenen, geopolitischen, naturwissenschaftlichen und juristisch-eigentumsrechtlichen Ansatz. Landmanagement meint daher nicht zuletzt auch eine vorausblickend-verantwortungsvolle Energiepolitik. Mit den Worten von Ostrom gesprochen: Der „Königsweg“ zur Lösung von Allmenderessourcen-Problemen besteht keineswegs darin, dass externe Behörden entweder private Eigentumsrechte oder aber eine zentrale Regulierung der Gemeinschaftsgüternutzung durchsetzen. Die Ressourcen wie auch die jeweiligen (zentralen oder lokalen) Institutionen für ihre nachhaltige Nutzung (nicht: Übernutzung) sind vielmehr über einen möglichst langen Zeitraum hin aufrechtzuerhalten und zu bilden.<sup>40</sup>

Grundflächen wie Rohstofflagerstätten leiden allerdings mehr denn je darunter, dass sich gerade keine (zentralen oder lokalen) Institutionen dafür zuständig erklären, ein Rohstoffschongebot oder ein Allgemeinwohlgebot bei der Gemeinschaftsgüternutzung zu realisieren. Private Unternehmen ebenso wie staatliche Förder- und Bergbaugesellschaften scheinen an einer natur- und sozialverträglichen Landnutzung nicht sonderlich interessiert. Der Inwertsetzung von Grundflächen und Rohstoffquellen liegt generell ein

gravierendes Gerechtigkeitsproblem und fehlende Allmenderessourcennutzungsneigung zu Grunde. Vielmehr erhalten einzelne Individuen mit der ihnen eingeräumten Nutzungs- und Ausbeutungsbefugnis einen Sondervorteil gegenüber denjenigen Menschen, denen diese Nutzung aus verteilungspolitischen, räumlichen oder wirtschaftlichen Gründen verwehrt bleiben muss. Dieser Ressourcennutzungsvorteil (in Gestalt der Rohstoffrente) ist folgerichtig konsequent – teilweise wenigstens – abzuschöpfen und als Vermögen in Trusts, Stiftungen oder vergleichbare Commons zum Aufbau von Gemeinschaftseigentum mit dem Ziel gemeinsamer Ressourcenschonung oder zur Förderung von Bildungseinrichtungen und öffentlichen Kulturveranstaltungen einzubringen.<sup>41</sup>

Ressourcenmanagement sollte zukünftig stärker verstanden werden als eine Strategie zur Verminderung der Georisiken, außerdem zur Minimierung der Volatilität auf dem Rohwaren-Sektor (Risikomanagement der Rohstoff-Volatilität). Rohstoffrisiken können bestehen in: Preisrisiken auf Primär- und Sekundärenergiemärkten (Strom, Gas, Kohle), Volumenrisiken (wetterbedingte Absatzrisiken), Kreditrisiken (Kontrahentenausfallrisiken) und Compliance-Risiken (Treibhausgas-Emissionsrisiken).

### **Handlungsfeld: Strategische Boden-, Energie- und Klimapolitik für Gemeinschaftsgüterbildung**<sup>42</sup>

- Erarbeitung moderner rohstoffwirtschaftlicher Einzelstrategien: Erlangung souveräner staatlicher Verfügungsgewalt über die Rohstoffquellen (Souveränitätsstrategie), Begrenzung der Ausbeutung v. a. lithosphärischer Rohstoffe (Lagerstättenerhaltungsstrategie), durch staatliche Kontrolle von Produktion und Vermarktung (Kontrollstrategie) sowie Steuerung der Preisentwicklung (Preisstabilitätsstrategie).
- Modifizierung jeder innerstaatlichen Berggesetzgebung zu Gunsten von good governance (Beteiligungs- und Partizipationsstrategie) und Förderung einheimischer Produktions- und Vermarktungsgenossenschaften (Gemeinnützigkeitsstrategie). Aber auch: Einbindung multinationaler Unternehmen in eine Strategie langfristiger strategischer Energielieferungs- und Rohstoffabbaubeziehungen (Kooperationsstrategie) bei insgesamt verlässlichen vertraglichen und berggesetzlichen Rahmenbedingungen (Rechtssicherheitsstrategie).
- Das rohstoff-, energie- und klimapolitische Gebot der Stunde lautet: „Vor dem Berg und der Ozonschicht sind alle gleich“. Soll heißen: Je seltener die Rohstoffe und je geringer ihre räum-

liche Verbreitung, desto nötiger erscheint eine überstaatliche Verwaltung sämtlicher Rohstofflagerstätten im Sinne einer Common Heritage of Mankind-Strategie (Gemeinsames Erbe der Menschheit-Strategie). Eine denkbare Rohstofflagerstättenverwaltungsstrategie wäre folgende: Die Internationale Meeresbodenbehörde in Kingston (Jamaika) fungiert zukünftig als Verpächterin der Nutzungsrechte an Rohstoffquellen und sorgt für die gleichmäßige Verteilung des Ertrages aus den Pachteinnahmen auf alle Menschen. Verpachtet werden könnten die Nutzungsbefugnisse je nach dem Vorkommen der Rohstoffquellen in den verschiedenen Geosphären (Rohstoffquellenverpachtungsstrategie).

- Ähnlich der Versteigerung von offshore-Konzessionen könnte die Internationale Meeresbodenbehörde in einem offenen Regime zu einem effizienten Ressourcenmanagement beitragen. Außerdem entstünde ein angemessenes Fiskalregime zur Abschöpfung der global entstehenden Rohstoffrenten (Rohstoffrentenabschöpfungsstrategie).
- Es müssten globale Rezyklierungsstrategien für die vom Bergbau mineralischer Rohstoffe betroffenen Teile der Erdoberfläche basierend auf den Grundsätzen der OECD-guidelines als Konsequenz des Verursacherprinzips erarbeitet werden (Lagerstättenrevitalisierungsstrategie). National müsste eine textliche Verbesserung zur Wiedernutzbarmachung ehemaliger Bergbauflächen im Bergrecht erfolgen (Flächenkreislaufwirtschaftsstrategie).

## 7 Zusammenfassung

Die Schwierigkeiten, zu einer gemeinsamen Nutzung von Allmenderessourcen zu gelangen, lassen sich anschaulich darstellen anhand neu erschlossener Räume und Gemeinschaftsgüter wie die Polargebiete (Antarktis als „natural reserve“ mit Bergbauverbot; für die Arktis ist hingegen kein Bergbauverbot zu erwarten, s. o.), der Weltraum, der Meeresboden, der Cyberspace und die Ozonschicht. Im internationalen Bergbau müsste generell die Maxime ausgegeben werden: „Vor dem Berg sind alle gleich“. Die verhängnisvollen Entwicklungen der deutschen „Nachwendezeit“ nach 1990 zeigen, dass eine nachhaltige Rohstoffquellenabbaupolitik mit den ökonomischen Bestrebungen der Menschen (Rationalitäten) nicht immer in Einklang zu bringen ist. Wesentliche Bedingung für Allmenderessourcen ist demgemäß die Ausarbeitung ökologisch und sozial begründeter Raumnutzungs- und Verpachtungspläne, die von dem jeweiligen Staat (als Gesetzgeber) demokratisch (parlamentarisch) erarbeitet werden müssen.

Im Ergebnis könnte eine Finanzierungsverwendung dieser Pachteinnahmen zur Erfüllung

von Staatsaufgaben stehen. Wichtig ist hierbei insbesondere die Vertragsgestaltung, d. h. Angemessenheit, temporäre Nutzungs- und Verwertungsrechte, Abschöpfung der Rohstoffrenten und Redistribution dieser Renten auf die Menschheit nach Kopfbeträgen, Laufzeiten sowie Sanktionen bei Vertragsverletzungen. Man sollte jedoch für ein zukunftsfähiges Ressourcenmanagement zusätzlich zu Vereinbarungen mit den Förderstaaten kommen und auf eine verantwortungsvolle Regierungsführung, auf die Offenlegung der Gewinne aus der Bergbautätigkeit sowie auf Anti-Korruptions-Strategien nach dem Vorbild der „Extractive Industries Transparency Initiative“ (EITI) drängen.

Als Beispiel dienen außerdem die global commons der Atmosphäre und Hydrosphäre, also die Luft und Hohe See. Der Einheits- und Solidaritätsgedanke einschließlich des Allmende-Konzepts besitzt weltweit allerdings insgesamt (noch) wenig Eigendynamik. Die globale Ordnung ist vielmehr nach wie vor Staaten zentriert. Das Prinzip des Menschheitserbes (Common Heritage of Mankind) ist darüber hinaus auch kein Gemeinschaftsprinzip aller Staaten, denn ihre Rechtsordnungen divergieren und das Leitprinzip

der Räume und Nutzungsarten ist recht verschieden. Zusammenfassend dargestellt benötigt eine intelligente Gemeinschaftsgütergenerierung folgenden Instrumentenmix:

Gemeinschaftsgüter durch Recht	Gemeinschaftsgüterbildung durch Verfassungsrecht, Boden-, Städtebau-, Planungs-, Gesellschafts- und Steuerrecht
Gemeinschaftsgüter durch Ökonomie	Gemeinschaftsgüterbildung durch Steuern und Abgaben zur Abschöpfung der Grund- und Rohstoffrente, durch Subventionen, Versteigerungen, Securitization (Verbriefung) und (Mikro-) Kreditvergabe
Gemeinschaftsgüter durch Geowissenschaften	Gemeinschaftsgüterbildung durch die Aufstellung von Plänen auf lokaler, regionaler, nationaler und globaler Ebene zur natur- und sozialpflichtigen Erhaltung der Geosphären
Gemeinschaftsgüter durch Kooperation	Gemeinschaftsgüterbildung durch öffentliche Bodenfonds, (Bau-) Gemeinschaften, Allmenden, Commons, Stiftungen, Genossenschaften, Vereine, (Land/Atmosphären-)Trusts und private Kapitalgesellschaften
Gemeinschaftsgüter durch Information	Gemeinschaftsgüterbildung durch Registrierung, Katasterisierung, digitalisierte Grundbücher sowie (3D-)Fernerkundung und Geoinformation

**Tabelle 2: Instrumentenmix für die Gemeinschaftsgüterbildung**

## Anmerkungen

- Ostrom: Die Verfassung der Allmende. Jenseits von Staat und Markt, 1999.
- Barnes: Kapitalismus 3.0. Ein Leitfaden zur Wiederaneignung der Gemeinschaftsgüter, 2008. Siehe dazu auch die Rezension des Buches von Barnes von Onken, in: ZfSO, Heft 162-163 (Nov. 2009), S. 61-63.
- Siehe Art. 15 Grundgesetz (GG).
- Ostrom: Governing the commons. The evolution of institutions for collective actions, 1990, S. 53; Ostrom: Institutional Analysis, Design Principles, and Threats to Sustainable Community Governance and Management of Commons, 1998, S. 29 f.
- Siehe stellvertretend Demsetz: Towards a theory of property rights, in: American Economic Review, 57 (1967), S. 347-359; Posner: The Economic Analysis of Law, 1972. Dagegen mit überzeugenden Argumenten: Löhr: Eigentumsrechte und Allokationseffizienz – Zur Rechtfertigung alter und neuer Privilegien durch die Wirtschaftswissenschaft. In: Fragen der Freiheit, Heft 272 (IV/2005), S. 1 ff.
- Ostrom: „Wir dürfen uns nicht nur auf Klimaabkommen verlassen“ (<http://www.zeit.de/wirtschaft/2009-10/interview-ostrom>), 27.11.2009.
- Grimmel: Kreisläufe der Erde. Eine Einführung in die Geographie, 2. Auflage, 2004, S. 7 ff.
- Thiel: Strategisches Landmanagement. Baulandentwicklung durch Recht, Ökonomie, Gemeinschaft und Information, 2. Auflage, 2008.
- Thiel: Grundflächen und Rohstoffquellen. Globales Ressourcenmanagement im Spannungsfeld zwischen Privat- und Gemeineigentum, 2006, S. 9 ff.
- Gehandelt wird z. B. an der Chicago Board of Trade (CBOT), der International Petroleum Exchange (IPE) und der US-Warenterminbörse New York Mercantile Exchange (NYMEX).
- Renne: Macht und Ohnmacht der OPEC – Der Kampf um den Ölpreis: Wer bestimmt ihn wirklich? Feature des Norddeutschen Rundfunks v. 8.12.2004.
- Webermann: Globales Energie-Monopoly – Wie sicher ist unsere Versorgung? Feature des Norddeutschen Rundfunks v. 13.2.2006.
- Der Spiegel, Ausgabe Nr. 15 v. 10.4.2006, S. 126.
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR): Bundesrepublik Deutschland. Rohstoffsituation 2003. Reihe Rohstoffwirtschaftliche Länderstudien, Heft XXXII, 2004, S. 9.
- Bodenpolitisch sind die Einflussmöglichkeiten staatlicher Aktivitäten auf dem Bodenmarkt im Hinblick auf das Angebotsverhalten der Bodenmarktteilnehmer von großer Wichtigkeit. Diesem Verhalten liegt der Versuch zu Grunde, den Preisspielraum weitgehend auszuschöpfen, motiviert hierbei durch die Entschädigungsregelungen bei Umlegung (Bodenordnung), Enteignung oder beim Planungsschadensrecht (§§ 39 ff. BauGB).

- 16 Franck stellt die bodenpolitische Seite des „Dritten Weges“ vor und plädiert für den Einstieg in das Experiment zwecks einer „rationalen Bodenpolitik“. Gemeint sind damit eine vorausschauende Bodenbevorzugungspolitik durch eine staatliche Grundveräußerung unter Vorbehalt, die Vereinnahmung der Grundrente als Ressourcennutzungsabgabe (dauerhafte Beteiligung des Gemeinwesens an den Wertsteigerungen des Bodens), ein Rückkaufsrecht für die öffentliche Hand sowie die Unterbindung/Bremmung von Bodenspekulationstendenzen. Vgl. Franck: Raumökonomie, Stadtentwicklung und Umweltpolitik, 1992, S. 135 ff.
- 17 Vgl. dazu eingehend die mittlerweile etwas ältere, jedoch nach wie vor ertragreiche Untersuchung von Duwendag/Epping: Wem gehört der Boden in der Bundesrepublik Deutschland? 1974.
- 18 Persönliche Mitteilung von V. Spiel, conplan GmbH und des Vereins Allmende Wulfsdorf ([www.allmende-wulfsdorf.de](http://www.allmende-wulfsdorf.de)).
- 19 Jaschik: Verein Naturschutzpark – 100 Jahre für die Lüneburger Heide. Feature des Norddeutschen Rundfunks v. 22.10.2009.
- 20 Graf Vitzthum: Völkerrecht, 3. Auflage, 2004, S. 447.
- 21 Vgl. Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change vom 18.3.1998. In Kraft getreten ist es am 16.2.2005 und wurde von 150 Staaten unterzeichnet.
- 22 Sommer/Kons: Emissionshandel. In: Horstmann, K.-P. und M. Cieslarczyk (Hrsg.): Energiehandel. Ein Praxishandbuch, 2006, S. 755 f.; Knox/Marston: Humangeographie, 2001, S. 217.
- 23 Barnes: Kapitalismus 3.0. Ein Leitfaden zur Wiederaneignung der Gemeinschaftsgüter, 2008, S. 120 ff.
- 24 Hepperle: Kyoto und die schweizerische Bodenordnung, abgehandelt an der Speicherwirkung des Waldes. In: Hepperle/Lenk (Hrsg.): Strategien der Raumentwicklung: Strukturen, Risiken und Verantwortung, 2009, S. 25-37 (insb. S. 31 ff.).
- 25 McNally/Sage/Holland: Understanding REDD. Implications for Lao PDR, Nepal and Vietnam, 2009, S. 9 ff.
- 26 Vgl. Süddeutsche Zeitung: „Die Erde wird knapp. Der neue Kolonialismus: Reiche Nationen sichern sich mit dubiosen Methoden Ackerflächen in armen Ländern.“ Ausgabe v. 1.4.2009, S. 16.
- 27 Vgl. den Vertrag über die Nutzung von 20.000ha Land qua ELC für ein kambodschanisch-französisches Joint Venture zum Anbau von Kautschukplantagen in der Provinz Mondulhiri. „Joint rubber deal signed“. In: Phnom Penh Post v. 8.4.2009, S. 14.
- 28 Vgl. Gai: Economic land concessions in Cambodia. A human rights perspective, 2007 (<http://cambodia.ohchr.org>).
- 29 Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ): Foreign Direct Investments (FDI) in Land in Cambodia, 2009, S. 5.
- 30 Horstmann/Cieslarczyk: Energiehandel. Ein Praxishandbuch, 2006, S. 50 ff.
- 31 In Deutschland berechtigt das Privateigentum an Grundflächen nicht zur Gewässerbenutzung, die unabhängig davon durch den Staat zu bewilligen ist. Zweck ist die haushälterische, geordnete Bewirtschaftung des Naturguts Wasser im Interesse der Allgemeinheit.
- 32 Haggett: Geographie. Eine globale Synthese, 3. Auflage, 2004, S. 545 f.
- 33 Budde: Kampf um die Schätze im Ewigen Eis – Der Wettlauf um die Rohstoffe der Arktis. Feature des Norddeutschen Rundfunks v. 27.7.2009.
- 34 Haggett: Geographie. Eine globale Synthese, 3. Auflage, 2004, S. 563 ff. (S. 565).
- 35 Graf Vitzthum: Völkerrecht, 3. Auflage, 2004, S. 441.
- 36 Scheffer/Schachtschabel: Lehrbuch der Bodenkunde, 15. Auflage, 2002, S. 3 ff.
- 37 Okrusch/Matthes: Mineralogie, 7. Auflage, 2005, S. 275 ff.
- 38 Ostrom: Die Verfassung der Allmende. Jenseits von Staat und Markt, 1999, S. 240.
- 39 Fleischmann: „Fair Future“ oder „Niemand isst für sich allein“ – Wem nützen Agrarimporte aus der Dritten Welt? Feature des Norddeutschen Rundfunks v. 7.5.2006.
- 40 Ostrom: Die Verfassung der Allmende. Jenseits von Staat und Markt, 1999, S. 237 f.
- 41 Barnes: Kapitalismus 3.0. Ein Leitfaden zur Wiederaneignung der Gemeinschaftsgüter, 2008, S. 170 ff.
- 42 Vgl. dazu ausführlich Thiel: Grundflächen und Rohstoffquellen. Globales Ressourcenmanagement im Spannungsfeld zwischen Privat- und Gemeineigentum, 2006, S. 190 ff.

## Boden und Ressourcen als Gemeinschaftsgüter

„An der Wurzel des heutigen Raubbaus steht ein umweltunfreundlicher Begriff des Eigentums, insbesondere des Eigentums am Boden und an den Bodenschätzen. ... Unser Lösungsansatz geht von der Vorstellung aus, dass die Umwelt an sich ein gemeinschaftliches Gut ist. Auf diesen gemeinschaftlichen Aspekt hin sind die Eigentumsrechte auszubauen. In unserer Strategie bedeutet dies jedoch keine Kollektivierung der Nutzung auf staatlicher Ebene. Vielmehr bedeutet es, dass das Eigentum an der Umwelt durch die Einbeziehung der bisher herrenlosen Güter wie Luft, Wasserqualität, Landschafts- und Stadtbild zu erweitern ist. Es muss aber als gemeinschaftliches Erbgut betrachtet werden, das wir von unseren Vorfahren erhalten haben und unseren Enkeln möglichst gleichwertig weitergeben sollen. ... Im Hinblick auf die Umweltproblematik sind die Allmend- oder Alpkorporationen in Bezug auf ihnen zugrunde liegende Eigentumskonzeptionen von großer Bedeutung.“

Prof. Dr. Hans Christoph Binswanger u.a., Wege aus der Wohlstandsfalle – Der NAWU-Report. Frankfurt/M. 1979, S. 261–267.